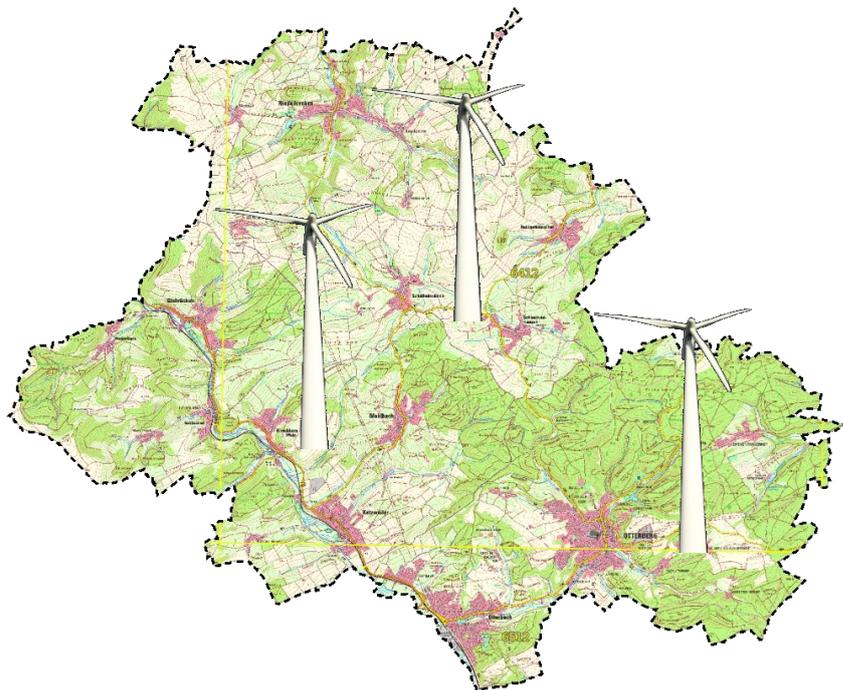




Standortuntersuchung Windenergieanlagen

in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg

Erläuterungsbericht



Mai 2023





Auftraggeber

Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg
Hauptstraße 27
67697 Otterberg

Otterberg, im Mai 2023

Bearbeiter

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Mai 2023



Gliederung

1.	Ziele und Vorgaben	5
1.1	Anlass und Zielsetzung	5
1.2	Gesetzliche und planerische Vorgaben	5
1.2.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	5
1.2.2	Baugesetzbuch (BauGB)	5
1.2.3	Wind-an-Land-Gesetz	6
1.2.4	Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)	6
1.2.5	Regionalplanung	7
1.2.6	Flächennutzungsplan	9
1.2.7	Leitfäden	9
2.	Methodik	10
3.	Ausschlusskriterien	11
3.1	Kriterium Siedlung	11
3.2	Kriterium Flächennutzung	11
3.3	Kriterium Naturschutz	12
3.4	Kriterium Raumordnung	14
3.5	Aggregation	14
4.	Windgeschwindigkeit	15
5.	Bewertung der Eignungsgebiete	16
6.	Ergebnis	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Bewertungstabelle	17
Tabelle 2	Ergebnistabelle	19

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15).



Anhänge

Anhang 1	Kriterium Siedlung
Anhang 2	Kriterium Flächennutzung
Anhang 3	Kriterium Naturschutz
Anhang 4	Kriterium Raumordnung
Anhang 5	Aggregation
Anhang 6	Windgeschwindigkeit
Anhang 7	Potenzialflächen
Anhang 8	Bewertung
Anhang 9	Ergebnis



1. Ziele und Vorgaben

1.1 Anlass und Zielsetzung

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg beabsichtigt Freiflächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen und sucht dazu geeignete und konfliktfreie Flächen. Daher wurde die igr beauftragt, eine Standortuntersuchung für Windenergieanlagen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet zu erstellen.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat sich zum Ziel gesetzt, Windkraft und Solarenergie deutlich auszubauen. Bis 2030 soll eine Verdopplung der installierten Windkraftleistung erreicht werden. Bis 2040 wird eine bilanzielle Klimaneutralität angestrebt. Daher wird das Landesentwicklungsprogramm aktuell teils fortgeschrieben.

Im Zusammenhang mit dieser Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) soll die flächendeckende Windstandortuntersuchung mit dem Ziel durchgeführt werden, für die Windenergie geeignete, konfliktfreie Standorte unter Berücksichtigung der Neuregelungen des LEP IV herauszufiltern.

Die Ergebnisse der Standortuntersuchung sollen dann in einem Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" einfließen.

Die Standortuntersuchung bezieht sich auf raumbedeutsame Windenergieanlagen, d. h. Anlagen mit einer Gesamthöhe von mindestens 50 m. Kleinwindanlagen, die z. B. für Privatgärten oder Hausdächer konzipiert sind, werden hier nicht berücksichtigt.

Die sich aus der Standortuntersuchung ergebenden Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sind frei von Konflikten mit anderen Belangen und prinzipiell für die Nutzung von Windenergie geeignet. Bei der Umsetzung der Anlagen müssen die Abstände zu den jeweiligen Nutzungen, aber je nach Größe der geplanten Anlage im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nochmals überprüft werden.

1.2 Gesetzliche und planerische Vorgaben

1.2.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Bundesregierung hat eine Neufassung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.01.2023 geändert worden ist) beschlossen. Unter anderem wird der Ausbau der erneuerbaren Energien nun als von "überragendem öffentlichem Interesse" und wichtig für die "Öffentliche Sicherheit" eingestuft.

1.2.2 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen Vorhaben im Außenbereich, die zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Um eine Steuerung und ausgewogene Entwicklung von Windenergieanlagen zu gewährleisten, wurde den Gemeinden gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, im Flächennutzungsplan Standortbereiche für Windenergieanlagen auszuweisen.



Gemäß § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben

- den Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder Landschaftsplanes widerspricht
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes oder des Denkmalschutzes beeinträchtigt
- die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt
- das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Öffentliche Belange stehen der Anlage von Windkraftanlagen auch dann entgegen, wenn für diese Art von Vorhaben im Flächennutzungsplan oder im Regionalen Raumordnungsplan eine Flächenausweisung an anderer Stelle erfolgt ist, um diese Vorhaben dort zu konzentrieren und andere Standorte auszuschließen.

1.2.3 Wind-an-Land-Gesetz

Zur Beschleunigung des Ausbaues der Windenergie an Land wurde das "Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaues von Windenergieanlagen an Land"/Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) beschlossen, das am 01.02.2023 in Kraft tritt. Es handelt sich dabei um ein Artikelgesetz, mit dem mehrere Gesetze erlassen bzw. geändert werden. Es enthält das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen/WEA an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG), Änderungen im Baugesetzbuch, Raumordnungsgesetz sowie im EEG.

Das WindBG verpflichtet die Länder, mindestens 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung auszuweisen. Dem Land Rheinland-Pfalz wird als verbindliches Flächenziel (sogenannter Flächenbeitragswert) vorgegeben, bis 2027 1,4 % der Landesfläche und bis 2032 2,2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung auszuweisen.

Die auszuweisenden Windenergiegebiete entfalten dabei keine Ausschlusswirkung im übrigen Plangebiet. Ebenso wird keine Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen mehr gemacht. Sind die Flächenziele erreicht, entfällt die bisherige Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Damit sind dann WEA im Außenbereich nur noch in Ausnahmefällen zulässig.

1.2.4 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Der Ministerrat hat am 17.01.2023 die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) beschlossen, die Rechtsverordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 30.01.2023 verkündet

Mit der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV sollen neue Potenzialflächen und Suchräume für Windenergie eröffnet werden. Ziel ist es, 2 % der Fläche des Landes für Windenergienutzung bereitzustellen.



Folgende Änderungen sind hinsichtlich der Windenergienutzung enthalten:

- kommunale Klimaschutzkonzepte sollen insbesondere Wärmestrategie- und Energieplanungen beinhalten (G 162 a).
- ein regionales und landesweites Monitoring soll die Flächenbereitstellung und damit die Ausbauentwicklung der Windenergie erfassen (G 163 a).
- der Ausschluss der Windenergienutzung in Naturparkkernzonen wird als Ziel herausgenommen und in einem neuen Grundsatz verankert (Z 163 d → G 163 k).
- im Biosphärenreservat bleibt es zunächst beim vollständigen Ausschluss der Windenergie (Z 163 d); Änderungen können zu gegebener Zeit im Wege einer Änderung der Landesverordnung über das Biosphärenreservat erfolgen.
- das Konzentrationsgebot (d. h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) wird von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert (Z 163 g → G 163 g).
- der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten wird von bisher 1 000 m (bzw. 1 100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert; zu diesen Siedlungsgebieten gehören nunmehr auch dörfliche Wohngebiete und urbane Gebiete gemäß Baunutzungsverordnung (Z 163 h).
- die Einhaltung des Mindestabstandes zu den aufgeführten Baugebieten gilt dabei für die konkrete Windenergieanlage selbst, gemessen ab Mastfußmitte.
- bei Repowering soll der Mindestabstand zu Siedlungsflächen statt wie bisher um 10 % künftig um 20 % unterschritten werden können; Repowering setzt nur noch eine gleichbleibende oder reduzierte Anzahl der Windenergieanlagen voraus, wobei dieselbe Gesamt-Nennleistung wie die der zu ersetzenden Anlage oder Anlagen erreicht wird; der Repowering-Bonus wird zukünftig entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder auf Flächen gewährt, bei denen der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage nicht überschreitet (Z 163 i).
- das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches nicht wesentlich beeinträchtigt werden; es werden weitere Windenergie-Ausschlusszonen angrenzend an den Rahmenbereich festgelegt, die jedoch nur für bestimmte Windenergie-Anlagengesamthöhen gelten (Z 163 j-neu).

1.2.5 Regionalplanung

Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz (RROP IV). Der RROP IV Westpfalz ist seit 2012 rechtsverbindlich, 2020 wurde die Zweite und Dritte Teilfortschreibung genehmigt. Zur Umsetzung der Vorgaben aus der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV ist nun eine weitere Teilfortschreibung des RROP erforderlich.



Die Dritte Teiländerung des RROP Westpfalz beinhaltet folgende Vorgaben für Windenergie:

- landesweite Ausweisung auch von 2 % der Waldflächen für die Windenergienutzung, wobei die Regionen entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag leisten.
- Windenergienutzung ist nun im gesamten Naturpark Pfälzerwald ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Windenergienutzung in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren und in Wasserschutzgebieten der Zone I.
- Errichtung einzelner WEA nur an Standorten, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist; im Fall des Ersatzes bereits errichteter Anlagen (Repowering) ist die planungsrechtliche Möglichkeit zur Errichtung von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund maßgeblich.
- der Mindestabstand von WEA zu Wohn-, Dorf-, Kern- und Mischgebieten beträgt mindestens 1 000 m; bei Anlagengesamthöhen von mehr als 200 m mindestens 1 100 m.
- beim Repowering von mindestens 10 Jahren in Betrieb befindlichen Anlagen unter Abbau von mindestens 25 % der bisher planungsrechtlich gesicherten Anlagen am fraglichen Standort und Steigerung der Leistung um das Zweifache der rückgebauten Leistung können die Abstandsvorgaben um 10 % unterschritten werden.

Diese regionalplanerischen Vorgaben widersprechen sich teilweise mit den Vorgaben der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV, da eine Anpassung bzw. Fortschreibung des RROP noch nicht stattgefunden hat. Die vorliegende Standortuntersuchung bezieht sich daher auf die Ziele des LEP IV.

Im Regionalen Raumordnungsplan werden Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen. Darin ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Innerhalb der Vorranggebiete sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die der Vorrangnutzung nicht entgegenstehen; gleiches gilt für beabsichtigte Nutzungsänderungen. In der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg sind keine Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen.

In folgenden Gebieten dagegen ist die Windenergienutzung ausgeschlossen:

- in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten
- in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten
- im Naturpark Pfälzerwald
- in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren
- in Wasserschutzgebieten der Zone I
- in Natura 2000-Gebieten, für die ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht.

Eine Darstellung der Ausschlussgebiete im RROP erfolgt nicht.

Außerhalb der Vorranggebiete und der Ausschlussgebiete sind weitere Standorte für die Windenergie zulässig, wenn sie den im RROP definierten Mindestabständen entsprechen und den Anforderungen zur Konzentration von Anlagen genügen.



1.2.6 Flächennutzungsplan

Zur Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen stehen den Kommunen folgende Vorgehensweisen zur Verfügung:

1. Definition von Ausschlussbereichen aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange im Rahmen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung: Windkraftanlagen dürfen dann nur außerhalb dieser Flächen errichtet werden.
2. Definition von Vorranggebieten zur Konzentration von Windenergieanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanung: auf allen übrigen Flächen des Gemeindegebietes besteht ein Ausschluss.

Gemäß Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG)¹ lässt sich ein Ausschlussgebiet aber nur rechtfertigen, wenn auf Grundlage eines Gesamträumlichen Konzeptes sichergestellt ist, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen.

Eine gezielte (rein negative) Verhinderungsplanung ist unzulässig. Die gesetzliche Privilegierung von Windkraftanlagen muss berücksichtigt und zumindest in substantieller Weise Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden.

In der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg sind im aktuellen Flächennutzungsplan keine Sondergebiete für Windenergie ausgewiesen. Im Jahr 2013 wurde von der igr für die Alt-VG Otterbach ein Gesamträumliches Standortkonzept für Windenergieanlagen erarbeitet. Die sich daraus ergebenden windeignungsgebiete wurden aber nie in einen Flächennutzungsplan übernommen.

1.2.7 Leitfäden

Neben den genannten planerischen (LEP IV, RROP IV Westpfalz) und gesetzlichen (WaLG, EEG, BauGB) Vorgaben wird in der vorliegenden Standortuntersuchung der folgende Leitfaden berücksichtigt:

- Rundschreiben Windenergie/Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Hrsg.: Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, Ministerium der Finanzen, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz); 28.05.2013

¹ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01 - Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2003 S 797 = Natur und Recht (NuR) 2003, S. 365 = baurecht (BauR) 2003 S. 828 und Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.03.2003 - 4 C 4.02 - baurecht (BauR) 2003 S. 1165 = Natur und Recht (NuR) 2003 S.493 = Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2003 S. 1064



2. Methodik

Die Ermittlung von konfliktfreien Bereichen für Windenergienutzung erfolgt durch planerische Abschichtung.

Sie gliedert sich in drei Stufen:

1. Definition der Ausschlussgebiete (siehe Kapitel 3)

Im ersten Schritt der Untersuchung werden die Ausschlussgebiete definiert. Das sind Gebiete, die für Windenergienutzung grundsätzlich nicht in Betracht kommen, wie z. B. Siedlungsgebiete oder rechtlich festgesetzte Schutzgebiete. D. h., in diesem Bereich stehen der Windenergienutzung andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen entgegen, die durch die Errichtung von Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt werden. Besonders sensible und durch die Errichtung von Windenergieanlagen gestörte Bereiche werden zusätzlich mit einem Vorsorgeabstand versehen.

Die Behandlung und Wertung der einzelnen Ausschlussgebiete werden in den folgenden Kapiteln erläutert.

Nach Darstellung aller Ausschlussgebiete bleiben "weiße Flächen" übrig, also Gebiete, in denen der Windenergie keine anderen oder mit Windenergieanlagen unverträgliche Nutzungen entgegenstehen, sogenannte ausschussfreie Gebiete.

2. Abgleich der verbleibenden Flächen mit den Winddaten (siehe Kapitel 4)

Im nächsten Schritt erfolgt ein Abgleich dieser Flächen mit der Windgeschwindigkeit auf Grundlage des Windatlas von Rheinland-Pfalz. Bereiche mit zu geringer Windhöffigkeit werden nicht weiter betrachtet.

3. Bewertung der Potenzialgebiete (siehe Kapitel 5)

Die nach der Prüfung der Windeignung verbleibenden Potenzialgebiete für Windenergie werden danach noch einmal intensiv geprüft und hinsichtlich verschiedener Kriterien bewertet. Als Ergebnis werden die Gebiete als "gut geeignet", "bedingt geeignet" oder "schlecht geeignet" eingestuft.



3. Ausschlusskriterien

3.1 Kriterium Siedlung

Auf bebaute oder unbebaute Innenbereichsflächen von Siedlungen trifft die Privilegierung als Außenbereichsvorhaben nicht zu. Sie scheiden demnach als potenzielle Windkraftstandorte aus und werden als Ausschlussgebiete behandelt.

Auch Sonder- und Gewerbegebiete sind für Windenergie ausgeschlossen. Bebaute und durch Bauleitplanung überplante unbebaute Siedlungsflächen im Außenbereich sind ebenfalls Ausscheidungsflächen. Ausnahmen können für Konversionsflächen oder aufgegebene Siedlungsflächen gemacht werden.

Zur Wahrung der Wohnfunktion sind zu Siedlungen Abstandsflächen zu berücksichtigen. Die Festlegung der Abstände zur den Wohn-/Misch-/Dorfgebieten orientiert sich an den Vorgaben der Vierten Teiländerung des LEP IV. Die anderen Abstände werden aufgrund des Vorsorgeprinzips und in Anlehnung an Standortkonzepte anderer Verbandsgemeinden festgelegt.

Folgende Abstände werden bei der vorliegenden Standortuntersuchung zugrunde gelegt:

- Siedlung (Wohn-, Misch-, Dorf- und Kerngebiet): 900 m
- Aussiedlerhöfe: 500 m
- Gemeinbedarfsflächen: 500 m
- Sondergebiete Sport, Freizeit, Erholung: 500 m
- Gewerbeflächen: 400 m

Bei allen Nutzungen wird sowohl der Bestand als auch die Planung berücksichtigt (auf Grundlage des aktuellen Flächennutzungsplanes). Auch die an das Verbandsgemeindegebiet angrenzenden Siedlungen werden berücksichtigt.

Im Standortkonzept muss von standardisierten allgemeinen gültigen Vorgaben ausgegangen werden. Die tatsächliche Lärmemission sowie die sich daraus ergebenden Siedlungsabstände müssen durch eine Schallprognose bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen in Abhängigkeit von Größe und Leistung der geplanten Anlage im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nochmals detailliert geprüft werden.

3.2 Kriterium Flächennutzung

Flächennutzungen, wie Verkehrsflächen und Leitungstrassen sowie Wasserflächen, sind für Windenergie grundsätzlich auszuschließen. Die jeweils erforderlichen Abstände richten sich bei den Verkehrswegen nach der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 FStrG und § 23 LStrG Rheinland-Pfalz und bei den Leitungen nach den Vorgaben der Betreiber sowie den Erfahrungswerten aus anderen Standortuntersuchungen. Bei den Gewässern wird der Gewässerrandstreifen von 10 m freigehalten.

Im Verbandsgemeindegebiet wurden bereits 14 Windenergieanlagen errichtet, zwei werden zurückgebaut, eine weitere ist geplant (Repowering in Olsbrücken).



Bei der Planung weiterer WEA ist ein Abstand zu den Bestandsanlagen einzuhalten. Dieser beträgt in der Regel den 4-fachen Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung sowie den 3-fachen Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung. Dieses Kriterium wird aufgrund der Vielzahl an verschiedenen WEA nicht als Ausschluss herangezogen. Es erscheint sinnvoller, den Abstand zu bestehenden WEA bei der konkreten Planung einer neuen Anlage zu berücksichtigen.

Folgende Abstände zu restriktiven Flächennutzungen werden bei der vorliegenden Standortuntersuchung zugrunde gelegt:

- Bundesstraßen: 20 m
- Landesstraßen: 20 m
- Kreisstraßen: 15 m
- Eisenbahnlinie: 50 m
- Gewässer: 10 m
- Freileitungen: 100 m

Generell gilt, dass bei der Realisierung von Windenergieanlagen die Abstände zu Verkehrswegen und Leitungen im Rahmen des Bundesimmissionsschutz (BImSch)-Antrages nochmals überprüft und gegebenenfalls an die geplante Windradgröße angepasst werden müssen.

Westlich des Verbandsgemeindegebietes befindet sich der Militärflughafen Ramstein. Um den Flugbetrieb zu gewährleisten, ist im An- und Abflugbereich der Start-/Landebahn sowie in nördlicher und südlicher Richtung ein Bauschutzbereich definiert, in dem keine Bauten größer als 100 m zulässig sind. Dieser Bauschutzbereich wurde geprüft, reicht aber nicht in das Verbandsgemeindegebiet Otterbach-Otterberg hinein.

Sonstige flugverkehrstechnische Bedingungen können im Rahmen einer Standortuntersuchung nicht berücksichtigt werden. Sie sind beim immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag zu den WEA zu prüfen. Hinweise darauf können auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teil-FNP Regenerative Energien eingehen und sind dann entsprechend zu berücksichtigen.

3.3 Kriterium Naturschutz (siehe Plan im Anhang 3)

Unter dem Kriterium Naturschutz werden alle rechtskräftigen Schutzgebiete sowie die Biotopkartierung/OSIRIS von Rheinland-Pfalz, die nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen und die sonstigen für Naturschutz relevanten Flächen betrachtet.

Als Ausschlussgebiete werden im RROP Westpfalz bzw. im LEP IV folgende Schutzkategorien vorgegeben:

- Naturschutzgebiete (im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden)
- > 120 Jahre alte zusammenhängende Laubholzbestände
- Wasserschutzgebiete - Zone I (im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden)
- Naturpark Pfälzerwald (im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden)

Abstände zu den Schutzgebieten werden keine festgelegt.



Die Daten zu den alten Laubwaldbeständen wurden bei der Forstverwaltung angefragt. Ein entsprechender Datensatz kann aber von Seiten des Forstes nicht zur Verfügung gestellt werden, da die Weitergabe betrieblicher Daten im Gemeindewald der Zustimmung der jeweiligen Kommunen bedarf und zudem die Forsteinrichtungsdaten aufgrund der unterschiedlichen Inventurstichtage und den laufenden Veränderungen in den Waldökosystemen nicht verlässlich den aktuellen Ist-Zustand abbilden. Diese Daten können daher nicht als maßgebliches Kriterium für eine Flächennutzungsplanung herangezogen werden. Es wird empfohlen, die mehr als 120 Jahre alten Laubwälder - wie auch artenschutzrechtliche Vorgaben - im Rahmen des BImSchG-Verfahrens zu berücksichtigen.

Es werden demnach in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg hinsichtlich Schutzgebiete keine Flächen restriktiv ausgeschlossen.

Neben den genannten Ausschlussgebieten gibt es weitere Schutzkategorien, deren Zielsetzungen durch Windkraftanlagen ebenfalls beeinträchtigt werden können. Diese Kategorien werden als Gebiete mit eingeschränkter Eignung dargestellt, aber nicht kategorisch ausgeschlossen. Sie kommen nur dann in Betracht, wenn die Schutzziele des Gebietes durch Windenergienutzung nicht beeinträchtigt wird.

Zu den Gebieten mit eingeschränkter Eignung zählen:

- FFH-Gebiete (im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden)
- Vogelschutzgebiete (im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden)
- Biosphärenreservat (im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden)
- Biotopverbundflächen
- Trinkwasserschutzgebiete Zone II und Zone III

Sie werden bei der Bewertung der Eignungsgebiete (siehe Kapitel 5) berücksichtigt.

In der aktuellen Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wird durch § 26 Abs. 3 BNatSchG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten ausdrücklich erlaubt. Das Landschaftsschutzgebiet "Eulenkopf und Umgebung" wird daher nicht als Gebiet mit eingeschränkter Eignung behandelt. Es wird aber bei der Bewertung der Eignungsgebiete (Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) berücksichtigt.

Kleinräumige Naturschutzflächen (wie pauschal nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, FFH-Lebensraumtypen, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler) sind zwar Ausschlussflächen, können aber aufgrund ihrer geringen Ausdehnung innerhalb eines zusammenhängendem Vorranggebietes liegen (kein "Herausschneiden" der Flächen).

Sonstige Naturschutzflächen und Biotope der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz/OSIRIS sowie die im Flächenpool des Landschaftsplanes für Naturschutzmaßnahmen vorgesehenen Flächen werden im Plan nachrichtlich dargestellt. Sie finden bei der späteren näheren Betrachtung der potenziellen Eignungsgebiete Berücksichtigung.



3.4 Kriterium Raumordnung (siehe Plan im Anhang 4)

Im Regionalen Raumordnungsplan IV Westpfalz werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In Vorbehaltsgebieten soll bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Dennoch können sie gegebenenfalls gegenüber der Nutzung der Flächen für Windenergie eine untergeordnete Rolle einnehmen.

Folgende Vorranggebiete sind im RROP IV Westpfalz ausgewiesen:

- VR Biotopverbund
- VR Regionaler Grünzug
- VR für die Sicherung des Grundwassers
- VR Rohstoffabbau ⇒ AUSSCHLUSS
- VR Forstwirtschaft
- VR Landwirtschaft
- VR Windenergie (angrenzend an Verbandsgemeindegebiet)

Lediglich die Vorranggebiete Rohstoffabbau werden als Ausschlusskriterium behandelt.

3.5 Aggregation (siehe Plan im Anhang 5)

Nach Abzug aller Ausschlussgebiete verbleiben einige "weiße Flächen". Diese Bereiche unterliegen keinem restriktiven Ausschlusskriterium und sind damit restriktionsfreie Flächen.

Insgesamt verbleiben im Verbandsgemeindegebiet Otterbach-Otterberg 1 809 ha ausschussfreie Gebiete. Diese werden nun hinsichtlich der Windhöflichkeit überprüft.



4. Windgeschwindigkeit (siehe Plan im Anhang 6)

Als wesentliches Kriterium für die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage ist das Windenergiepotenzial zu betrachten. Je höher die mittlere Windgeschwindigkeit, umso höher ist die Energieausbeute und somit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Anlage. Daher werden die konfliktfreien Gebiete hinsichtlich der Windverhältnisse überprüft.

Als Grundlage für die Ermittlung der windhöffigen Bereiche dient der Windatlas Rheinland-Pfalz (2013). Der Windatlas Rheinland-Pfalz wird vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz herausgegeben. Die modellierte Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe wird als Datensatz vom Ministerium zur Verfügung gestellt (<https://mkuem.rlp.de/de/themen/energie/erneuerbare-energien/windenergie/>).

Der Windatlas empfiehlt, dass für die Auswahl der Flächen für die Windenergienutzung vorrangig ein Windpotenzial von 5,8 m/s bis 6,0 m/s bei 100 m über Grund herangezogen werden soll. Eine Nabenhöhe von 100 m ist nicht mehr aktueller Stand der Technik. Es gibt allerdings keine Richtwerte für andere Höhen. Außerdem ist davon auszugehen, dass ein Standort mit einem ausreichenden Windpotenzial in 100 m Höhe auch in 140 m ein ausreichendes Windpotenzial aufweist. Der Empfehlung des Windatlas wird daher gefolgt.

Es werden demnach in der vorliegenden Standortuntersuchung alle ausschussfreien Gebiete, die sich mit Bereichen mit einer Windgeschwindigkeit von weniger als 5,8 m/s in 100 m Höhe überschneiden, gestrichen.

Danach verbleiben 30 Potenzialgebiete mit einer Gesamtgröße von 861 ha (siehe Plan im Anhang 7). Sie werden im Folgenden anhand mehrerer Kriterien hinsichtlich ihrer Eignung für Windenergienutzung bewertet.



5. Bewertung der Eignungsgebiete (siehe Plan im Anhang 8)

Von den 30 Potenzialgebieten werden das Gebiet in Olsbrücken und das Gebiet nördlich von Niederkirchen gestrichen, da diese bereits durch bestehende und in Genehmigung befindliche WEA verplant sind und kein Potenzial für weitere WEA besteht. Diese Gebiete können als "Sondergebiete Wind Bestand" in den Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" aufgenommen werden.

Zwei angrenzende Gebiete in Niederkirchen werden zusammengefasst.

Demnach ergeben sich 27 Gebiete, die nun anhand der folgenden Kriterien bewertet wurden.

1 - Schutzgebiete

Liegen die Potenzialgebiete innerhalb vom Landschaftsschutzgebiet, Biotopverbund oder Überschwemmungsgebiet werden sie als negativ bewertet. Eine randliche, kleinräumige Überschneidung wird neutral bewertet. Gebiete außerhalb der Schutzgebiete werden positiv bewertet.

2 - Siedlungsnähe

Gebiete in Siedlungsnähe (gegebenenfalls unmittelbar an 900 m-Puffer angrenzend) werden schlecht bewertet. Gebiete in großer Entfernung zu Siedlungen (nicht unmittelbar an Siedlungspuffer angrenzend) werden positiv bewertet.

3 - Größe

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren, werden große zusammenhängende Windpotenzialflächen besser bewertet als kleinräumige.

4 - Vorbelastung

Bereiche, die bereits durch andere Infrastrukturmaßnahmen vorbelastet sind, werden positiv bewertet.

Einspeisemöglichkeit, Flächenverfügbarkeit

Die Kriterien "Einspeisemöglichkeit" und "Flächenverfügbarkeit" erfordern eine Einzelfallbetrachtung. Sie müssen flächenspezifisch und betreiberspezifisch geprüft werden. Auch die Betrachtung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild macht erst bei einer konkreten Planung Sinn, wenn die genaue Position und Größe der WEA bekannt ist. Diese Punkte werden im vorliegenden Standortkonzept daher nicht betrachtet.



6. Ergebnis (siehe Plan im Anhang 9)

Tabelle 1 Bewertungstabelle

Nr.	Gemeinde	Flächen- größe	Kriterien				Bewertung				GESAMT- BEWERTUNG
			1 Schutzgebiete, Naturschutz- flächen	2 Siedlungs- nähe	3 Größe	4 Flächen- ausdehnung	positive Kriterien/ Bonus [Anzahl]	negative Kriterien/ Malus [Anzahl]	neutrale Kriterien [Anzahl]	Verrechnung [Bonus - Malus]	
1	Niederkirchen	53,0 ha					4	0	0	4	gut geeignet
2	Niederkirchen	13,5 ha					2	1	1	1	bedingt geeignet
3	Niederkirchen, Schallodenbach	11,3 ha					2	1	1	1	bedingt geeignet
4	Niederkirchen	5,4 ha					1	2	1	-1	bedingt geeignet
5	Niederkirchen	16,8 ha					2	0	2	2	gut geeignet
6	Niederkirchen	37,5 ha					4	0	0	4	gut geeignet
7	Niederkirchen, Heiligenmoschel	45,0 ha					4	0	0	4	gut geeignet
8	Heiligenmoschel	34,3 ha					3	0	1	3	gut geeignet
9	Heiligenmoschel	3,3 ha					2	2	0	0	bedingt geeignet
10	Schneckenhausen	8,8 ha					1	2	1	-1	bedingt geeignet
11	Olsbrücken	24,7 ha					4	0	0	4	gut geeignet
12	Frankelbach, Sulzbachtal	5,4 ha	LSG				1	3	0	-2	schlecht geeignet
13	Frankelbach	10,7 ha	LSG				1	3	0	-2	schlecht geeignet
14	Sulzbachtal, Frankelbach	74,9 ha	LSG				3	1	0	2	gut geeignet
15	Katzweiler	5,1 ha					1	3	0	-2	schlecht geeignet



Standortuntersuchung Windenergieanlagen
in der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg
Erläuterungsbericht



Nr.	Gemeinde	Flächen- größe	Kriterien				Bewertung				GESAMT- BEWERTUNG
			1 Schutzgebiete, Naturschutz- flächen	2 Siedlungs- nähe	3 Größe	4 Flächen- ausdehnung	positive Kriterien/ Bonus [Anzahl]	negative Kriterien/ Malus [Anzahl]	neutrale Kriterien [Anzahl]	Verrechnung [Bonus - Malus]	
16	Katzweiler, Otterberg	5,2 ha					1	2	1	-1	bedingt geeignet
17	Mehlbach, Otterberg	67,9 ha					4	0	0	4	gut geeignet
18	Schneckenhausen, Otterberg	38,4 ha					4	0	0	4	gut geeignet
19	Otterberg	217,0 ha					4	0	0	4	gut geeignet
20	Otterberg	5,9 ha					2	2	0	0	bedingt geeignet
21	Otterberg	19,3 ha					3	0	1	3	gut geeignet
22	Otterberg	9,9 ha					2	2	0	0	bedingt geeignet
23	Otterberg	10,1 ha	WSG (E)				1	3	0	-2	schlecht geeignet
24	Otterberg	27,0 ha					4	0	0	4	gut geeignet
25	Otterberg	2,7 ha					1	3	0	-2	schlecht geeignet
26	Otterberg	20,0 ha	WSG				3	1	0	2	gut geeignet
27	Otterberg	3,3 ha					2	2	0	0	bedingt geeignet
SUMME		776,6 ha									

	positiv bewertetes Kriterium (Bonus)
	negativ bewertetes Kriterium (Malus)
	neutral bewertetes Kriterium

> 0		gut geeignet
0		bedingt geeignet
< 0		schlecht geeignet



13 Gebiete wurden als "gut geeignet" bewertet (insgesamt 675,8 ha; das entspricht 5,5 % des Verbandsgemeindegebietes), neun Gebiete wurden als "bedingt geeignet" eingestuft (insgesamt 66,7 ha; 0,54 %) und fünf Gebiete wurden als "schlecht geeignet" bewertet (34,1 ha; 0,28 %).

Tabelle 2 Ergebnistabelle

	Anzahl	Größe gesamt [ha]	Anteil an Verbands- gemeinde [%]
gut geeignet	13	675,8	5,50
bedingt geeignet	9	66,7	0,54
schlecht geeignet	5	34,1	0,28
Summe	27	776,6	6,32

Zwei Gebiete sind bereits durch bestehende und in Genehmigung befindliche WEA verplant (Niederkirchen ca. 98 ha und Olsbrücken mit 60,7 ha; insgesamt weitere 1,29 %). Sie werden als "Sondergebiete Wind Bestand" in den Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" aufgenommen.

Auf Grundlage dieses Ergebnisses kann die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg entscheiden, welche Flächen als Sondergebiete "Windenergie" in den Teil-Flächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" aufgenommen werden sollen.



Aufgestellt:

**igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen**

Rockenhausen, im Mai 2023

Dipl.-Geogr. T. Lür

Dipl.-Ing. H. Jopp